

Kinderfonds

BRE Kinder- und Seniorenstiftung



Satzung in der Fassung vom 26. August 2020

Präambel

Die soziale Notlage vieler Menschen tritt immer stärker zu Tage. Sei es in Entwicklungsländern, wo oftmals selbst die Ernährung oder die medizinische Grundversorgung ein großes Problem darstellt, oder sei es in Deutschland, wo immer mehr Menschen durch das soziale Netz fallen. Diese Situationen betreffen vor allem Kinder und Jugendlichen, aber auch Senioren. Diese sind es, die unter dieser Situation am meisten leiden müssen. Mit der „BRE Kinder- und Seniorenstiftung“ soll diesen Personengruppen effektiv und transparent geholfen werden.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „BRE Kinder- und Seniorenstiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der „Stiftung Kinderfonds“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt die Zwecke der Jugend- und Altenhilfe, öffentliche Gesundheitspflege, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Sports sowie mildtätige Zwecke. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der genannten Zwecke einer anderen Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.

(2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für Kinder und Senioren weltweit, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für schwerstbehinderte oder traumatisierte Kinder und Jugendliche oder alte Menschen).
- b. die direkte finanzielle Unterstützung der unter a. genannten Personen.

(3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für Kinder (z.B. Kinderheime, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Kinderbetreuungsprojekte),

- b. die finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Einrichtungen und Projekten für Senioren (z.B. Seniorenheime, Einrichtungen für betreutes Wohnen, Besuchsdienste, Hospizvereine),
 - c. die finanzielle Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsprojekten, beispielsweise zur Vermittlung ganzheitlicher Lernmethoden bzw. des Erlernens von Lesen und Rechnen auf spielerische Weise;
 - d. die finanzielle Förderung des Sports wie z.B. gemeinnütziger Sportvereine,
 - e. die Durchführung eigener Hilfsmaßnahmen wie beispielsweise Kinderfreizeiten.
- (4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO. Darüber hinaus kann die Stiftung die vorbezeichneten Zwecke selbst verwirklichen. Ein eigenes operatives Tätigwerden steht unter dem Vorbehalt einer zuvor getroffenen vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.
- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten.

Das Grundstockvermögen besteht aus einem Barkapital von Euro 25.000, -. Die Anlage des Grundstockvermögens obliegt der „Stiftung Kinderfonds“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Vorstands der „AS Kinderstiftung“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Vorstand zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung und aktueller Stiftungsvorstand ist: Herr Andreas Schmid.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist seine Lebenszeit. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens oder bei Rücktritt gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Vorstandes jederzeit geändert werden. Bei der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 den Vorsitz nicht an wird Nr. 2 gefragt und so fort.
- (4) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.

- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (6) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
- (7) Im gesetzlichen Rahmen hat der Stiftungsvorstand gegenüber der Treuhänderin folgende Rechte:
 - a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Treuhänderin. Sie bzw. der hierzu beauftragte Dritte kann diese Aufgabe auf Wunsch des Stiftungsvorstands an einen Stiftungsbeauftragten übertragen. Dies bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.
 - c. Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Treuhänderin unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien.
 - d. Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.
- (8) Der Stiftungsvorstand kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Stiftungsvorstand erlässt.

§ 8 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Treuhänderin hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Stiftung eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet (Preisliste kann angefordert werden bzw. ist im Internet einsehbar) und umfasst folgende Tätigkeiten für die Stiftung:
 - a. Die Kontoführung
 - b. Die Finanzbuchhaltung
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.

Darüberhinausgehende individuelle Leistungen der Treuhänderin oder eines von ihr beauftragten Dritten, die vom Stiftungsvorstand veranlasst sind, werden nach Zeitaufwand oder nach einer monatlichen

Pauschale zulasten des Stiftungskontos abgerechnet (Stundensätze können erfragt werden bzw. sind einsehbar im Internet; Verwaltungspauschalen richten sich nach individuellem Angebot).

Kosten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Treuhänderstrukturen (beispielsweise für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Gebühren für Qualitätssiegel, beispielsweise für gute Treuhandverwaltung) entstanden sind, können zulasten des Stiftungskontos umgelegt werden.

- (2) Die Treuhänderin hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Stiftungsvorstand kann durch schriftlichen Auftrag der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (3) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung aufzustellen.
- (4) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Umwandlung

Der Stiftungsvorstand hat jederzeit das Recht, die Stiftung auf Rechnung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Hierzu ist, soweit stiftungsrechtlich erforderlich, die Stifterin bzw. ihre Rechtsnachfolger zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 10 Kündigung

Der Stiftungsvorstand und die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende ordentlich zu kündigen, der Stiftungsvorstand mit einer Frist von sechs Monaten, die Treuhänderin mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende.

Bei einer Kündigung hat der Stiftungsvorstand bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einen neuen Treuhänder zu benennen und bis zum 31.12. die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung zu schaffen. Andernfalls wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Hierzu ist keine Zustimmung der Stifterin bzw. ihrer Rechtsnachfolger erforderlich. Nach dem Ausscheiden des Gründungsvorstands können Satzungsänderungen durch einen nachfolgenden Vorstand nach dessen Ermessen durchgeführt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Treuhänderin und vom Stiftungsvorstand unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Stiftungsvorstand unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 12 Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung bei Vorstand

Soweit für den Stiftungsvorstand hinsichtlich der Vermögenssorge von einer Vorsorgevollmacht Gebrauch gemacht werden darf oder ein Betreuer bestellt worden ist, scheidet er automatisch aus dem Vorstand aus.

§ 13 Auflösung der Stiftung

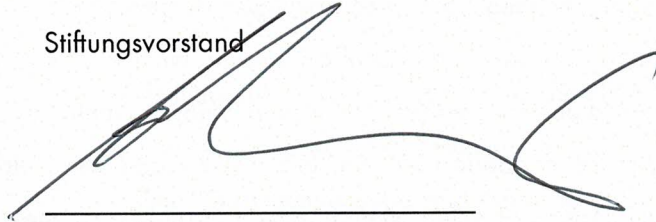
Der amtierende Vorstand kann gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei einer Auflösung ist keine Zustimmung der Stifterin bzw. ihrer Rechtsnachfolger erforderlich.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die „Stiftung Kinderfonds“ mit Sitz in München. Alternativ hat der Stiftungsvorstand das Recht, eine andere gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, die anstatt der Körperschaft „Stiftung Kinderfonds“ das Vermögen der Stiftung erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

München, den 26.08.2020

Stiftungsvorstand



Andreas Schmid

Treuhänderin



Vorstand Stiftung Kinderfonds



Vorstand Stiftung Kinderfonds

Kinderfonds

Stiftung Kinderfonds

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 744 200 200

Telefax 089 744 200 300

info@kinderfonds.org

www.kinderfonds.org